

LIEFERANTENINFORMATION

Informationen für Lieferanten und Dienstleister über die Regelungen für den Rechnungs- und Gutschriftenversand an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft.

Ab dem 18. April 2024 sind alle Lieferanten und Dienstleister verpflichtet, E-Rechnungen im Format XRechnung oder vorzugsweise ZUGFeRD an öffentliche Auftraggeber in Hessen; hier den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft zu senden. Rechnungen über 1.000,00 € (netto) müssen als E-Rechnung übermittelt werden. Die Einreichung erfolgt per E-Mail an **rechnungen.LSG@kreis-bergstrasse.de**. Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung die **Leitweg-ID 06431000-LSG193821125-49** enthalten muss.

Nähere Informationen dazu in dieser Lieferanteninformation:

Was ist eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)?

Eine E-Rechnung ist ein Dokument, das elektronisch im strukturierten Format (XML) erzeugt, übermittelt und empfangen wird. Sie ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche. Dafür muss die E-Rechnung den Anforderungen der EU-Richtlinie EN-16931 und der hessischen E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-V) entsprechen.

Welcher Rechnungsstandard ist anzuwenden?

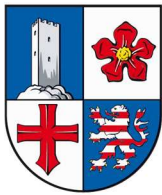
Die E-Rechnung muss als XRechnung oder im ZUGFeRD-Format gestellt werden. Andere Formate werden nicht akzeptiert. Es ist den Firmen freigestellt, ob sie die E-Rechnung im Format ZUGFeRD oder XRechnung stellen wollen.

Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft bevorzugt das ZUGFeRD-Rechnungsformat.

Nicht akzeptiert wird eine reine PDF-Datei ohne Einbettung in eine XRechnung.

Wie wird die E-Rechnung übermittelt?

E-Rechnungen sind direkt per E-Mail an unser E-Mail-Postfach rechnungen.LSG@kreis-bergstrasse.de zu senden.



Bei **Bau-Rechnungen nach VOB** ist die E-Rechnung wie folgt zu versenden:

AN: rechnungen.LSG@kreis-bergstrasse.de

CC: der im Auftragsschreiben durch den Auftraggeber benannten Objekt-/
Bauüberwachung

CC: der Projektleitung des Auftraggebers (generisches Postfach zum Projekt)

Dabei dürfen die E-Rechnungen eine maximale Dateigröße von 30 MB haben. Bitte beachten Sie, dass die E-Rechnung den gültigen Standardanforderungen (XML-Format / aktuelles Rechnung-konformes ZUGFeRD-Format) entsprechen müssen.

Wichtige Informationen für Rechnungssteller:

Bei einem Rechnungsbetrag über 1.000,00 € (netto) hat eine E-Rechnungsstellung zu erfolgen.

Rapports sowie Lieferscheine müssen in die E-Rechnung eingebettet sein und dürfen nicht einzeln zugesendet werden.

Folgende Rechnungsbestandteile muss, die an uns gesendete E-Rechnung enthalten:

Eine Leitweg-ID, diese dient zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers. Unsere Leitweg-ID lautet **06431000-LSG193821125-49**

Die folgenden umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteile gem. § 14 Abs. 4 UStG:

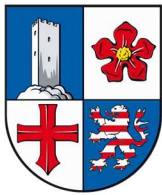
- Vollständiger Name und Anschrift des Lieferanten und des Rechnungsempfängers
- Steueridentifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Datum der Rechnungsstellung
- Datum der Lieferung oder Leistung
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge, Umfang und Bezeichnung der Waren oder Leistungen
- der Gesamtbetrag, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und -befreiungen inklusive möglicher Rabatte & Skonti

Außerdem müssen die folgenden Angaben gemäß § 5 ERechV enthalten sein:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

Die elektronische Rechnung hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

5. die Lieferantenummer,
6. eine Bestellnummer.



Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID ist eine Zahlenkombination, die einer bestimmten Behörde eindeutig zugeordnet werden kann. Sie fungiert als Adresse für E-Rechnungen und ist vergleichbar mit der Anschrift des Rechnungsempfängers bei herkömmlichen Papierrechnungen.

Welche Unternehmen betrifft die Pflicht zur E-Rechnungsstellung?

Für alle Unternehmen besteht die Verpflichtung an kommunale Auftraggeber eine E-Rechnung zu stellen. Einzige Ausnahmen gilt für Rechnungen unter 1.000,00 € netto. Diese Regelung gilt auch für kleine Unternehmen.

Welche Software benötige ich für eine gültige E-Rechnung?

Sie benötigen eine Software, die die Anforderungen zur Rechnungserstellung im E-Rechnung-Format erfüllt oder ein anderes zugelassenes Format nach § 2 Hessischen E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-V). Sie können dafür eine eigene Software oder einen Web-Erfassungsassistenten verwenden.

Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Besuchen Sie das Verwaltungsportal Hessen unter Elektronische Rechnungen im Land Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/elektronische-rechnungen-im-land-hessen>) für weitere Informationen, Gesetztestexte und Downloads im Zusammenhang mit E-Rechnungen.

Gibt es weitere Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an finanzen-LSG@kreis-bergstrasse.de.